

# Satzung des BC Franken Kitzingen

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.

§ 1.1 Der am 29. Februar 1992 gegründete Bowlingclub führt den Namen BC FRANKEN KITZINGEN und hat seinen Sitz in Kitzingen.

§ 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Bowlingclubs.

§ 2.1 Zweck des Bowlingclubs ist die Pflege und Förderung des Bowlingsports.

§ 2.2 Mittel des Clubs sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Der Club darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beitragserstattung und auf das Clubvermögen.

§ 2.3 Der Club ist Mitglied beim BSV Kitzingen u. Umgebung e.V. und erkennt dessen Satzung, Beschlüsse und Ordnung an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen aktiven Clubmitglieder zum DKB, zum BSKV und zum BLSV vermittelt.

## § 3 Mitgliedschaft

§ 3.1 Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden.

§ 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 3.3 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft ist unanfechtbar.

§ 3.4 Jedes Clubmitglied hat sich für die Belange des Clubs nach besten Kräften einzusetzen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung. Gleichzeitig endet auch die Mitgliedschaft beim BSV Kitzingen und bei den weiteren übergeordneten Organisationen (siehe § 2.3).

§ 4.2 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Ein vorzeitiger Austritt während des Kalenderjahres ist jederzeit möglich, wenn der Clubbeitrag ordnungsgemäß bis zum Ende des Kalenderjahres entrichtet ist.

**§ 4.3** Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Clubs verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Clubleitung mit einfacher Mehrheit. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung und Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss der Clubleitung ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet auf ihrer ordentlichen Versammlung - sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet - endgültig.

**§ 4.4** Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand oder Kassenwart mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Über die Streichung entscheidet die Vorstandschaft.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

**§ 5.1** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

**§ 5.2** Die von der Clubversammlung beschlossene Beitragshöhe und seine Fälligkeit werden durch eine Gebührenordnung geregelt, die von der Clubleitung zu erstellen ist.

## **§ 6. Organe des Clubs**

- a). Die Mitgliederversammlung
- b). Die Vorstandschaft
- c). Der Sportausschuss
- d). Der Revisor

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

**§ 7.1** Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den 1.Vorsitzenden, im Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden, möglichst im Februar, einzuberufen. Eine Aktivenversammlung sollte wenn möglich im Juni oder Juli stattfinden.

**§ 7.2** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 40 % der Clubmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und Zwecks beim 1.Vorsitzenden beantragt wird.

**§ 7.3** Die Mitgliederversammlung wird 14 Tage vor Versammlung Termin per Brief oder Email an alle Clubmitglieder unter Angabe des Versammlungsortes mit Uhrzeit und der Tagesordnung einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung an die letzte bekannte Adresse (Brief oder Email) 14 Tage vor Versammlungsbeginn verschickt wurde.

**§ 7.4** Die Clubleitung hat jederzeit das Recht die Mitgliederversammlung einzuberufen.

**§ 7.5** Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung funktionsfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

**§ 7.6** Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre die Vorstandschaft, wobei die bisher tätige Vorstandschaft entlastet werden muss.

**§ 7.7** Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten.

## **§ 8. Die Vorstandschaft**

**§ 8.1** Die Vorstandschaft (Clubleitung) besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem 1. Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Schriftführer
- dem Vergnügungswart

**§ 8.2** Die Vorstandschaft wird aus den Reihen der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt und kann nur aus wichtigen Gründen vorzeitig abberufen werden. Sie ist für 3 Jahre gewählt. Darüber hinaus sind evtl. bei Verzögerungen die Mitglieder der Clubleitung noch so lange im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt sind. Das aktive und passive Wahlrecht erhalten passive und aktive Mitglieder.

**§ 8.3** Die Vorstandschaft wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

**§ 8.4** Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## **§ 9 Der Sportausschuss**

**§ 9.1** Der Sportausschuss besteht aus den beiden Sportwarten und den jeweiligen Mannschaftsführern der Clubmannschaften. Den Vorsitz führt der 1. Sportwart, der den Sportausschuss auch einberuft. Der Sportausschuss hat beratende Funktion.

## **§ 10. Der Revisor**

**§ 10.1** Der Revisor wird bei der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Der Revisor besteht aus 2 Revisoren. Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Kassen- und Buchführung, mindestens einmal im Jahr. Die Revisoren sind 5 Jahre im Amt.

## **§ 11. Ausübung der Ämter**

**§ 11.1** Sämtliche in den §§ 7 - 10 aufgeführten Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

## **§12. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- §12.1** Der Club erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Club.
- §12.2** Als Mitglied des Bowling Vereines Kitzingen e.V., des Bayerischen Landes Sport Verbandes und des Bayerischen Kegler und Bowlingverbandes ist der Club verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- §12.3** Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Club personenbezogene Daten, Fotos und Videos seiner Mitglieder zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien weiterleiten, sowie an die übergeordneten Fachverbände (BLSV, BSKV, DBU und DKB) zur Berichterstattung. Dies sind insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Wahlergebnisse, Bilder und,- oder Videos von Siegerehrungen und Sportlichen Veranstaltungen.
- §12.3.1** Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Schriftlich der Weiterleitung von Einzelfotos, Videos und Personbezogener Daten seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleiben weitere Übermittlungen für die Zukunft.
- §12.4** Auf seiner Homepage berichtet der Club über seine Sportbetrieb, über alle im Namen des Clubs abgehaltenen Veranstaltungen, sowie über Ehrungen, Geburtstage usw. seiner Mitglieder.  
Hierbei werden Texte, Fotos und Videos von Mitgliedern veröffentlicht. Diese können auch Personenbezogen sein und unter anderem beinhalten: Name, Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Club und - soweit erforderlich - Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
- §12.4.1** Die Personenabbildungen dürfen unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts des Mitgliedes bearbeitet oder umgestaltet werden (z. B. Zuschneiden, Größenveränderungen, Retuschieren, Kombination mit Bildern, Texten oder Grafiken).
- §12.4.2** Es werden grundsätzlich keine Adresse, Email Adressen und Telefonnummern Veröffentlicht.
- §12.4.3** Jedes Mitglied kann für sich jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Fotos und Videos, sowie seiner personenbezogenen Daten im Allgemeinen oder für einzelne Ereignisse widersprechen.  
Der Widerspruch hat Schriftlich gegenüber dem Vorstand zu Erfolgen. Der Club entfernt dann diese in einem angemessen Zeitraum.
- §12.4.4** Für Bilder und Videos die bei öffentlichen Veranstaltungen (definiert nach §22 Kunst und Urheberrecht) entstanden sind, an denen Mitglieder im Namen des Clubs Teilgenommen haben, ist ein Widerspruch nicht möglich.
- §12.4.5** Das Mitglied erkennt den Club als Urheber der bearbeiteten Personenabbildungen an.
- §12.4.6** Ausgenommen von dem ausschließlichen Nutzungsrecht des Clubs ist die private, nicht gewerbliche Nutzung der Personenabbildungen durch das Mitglied.

- §12.4.7** Um eine Dokumentation der Clubgeschichte( Bilder von Siegerehrungen, Mannschaftsfotos usw.) zu ermöglichen, erlischt beim Austritt eines Mitgliedes die Möglichkeit des Clubs der Veröffentlichung Bildern und Videos nicht automatisch. Ein Widerspruch ist bei Kündigung der Mitgliedschaft sofort oder auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich, und hat gegenüber des Vorstandes zusätzlich zur Kündigung schriftlich zu erfolgen. Ansonsten hat der Club die Möglichkeit, die Bilder, Videos und Personenbezogen Daten zeitlich uneingeschränkt zu nutzen.
- §12.5** Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Club die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- §12.6** Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Club nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- §12.7** Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 13 . Satzungsänderung**

- § 13.1** Nur die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen auf Antrag beschließen.
- § 13.2** Die Satzungsänderung bedarf gemäß § 33 BGB einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung können durch jedes Mitglied schriftlich 2 Wochen vor der stattfindenden Mitgliederversammlung, über den Vorstand an die Clubleitung gegeben werden.

## **§ 14. Auflösen des Clubs**

- § 14.1** Der Club kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde. Die Auflösung bedarf jedoch einer 9/10 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- § 14.2** Im Falle der Auflösung des Clubs erfolgt die Liquidation durch den 1. und 2. Vorsitzenden als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, deren Aufgaben sich nach § 47 BGB richten. Das nach Auflösung, Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt dem Bowling Sportverein Kitzingen und Umgebung e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugend zu verwenden hat.

## **§ 15. Schlussbestimmung**

**§ 15.1** Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29. Feb. 1992 beschlossen und genehmigt und tritt ab dem 29.02.1992 in Kraft.

### Fortschreibungen:

25.02.2004 - Änderung der § 5.2 und 8.2 durch Beschluss der Jahreshauptversammlung.  
Geschrieben von Gerhard Baier

29.03.2009 - Änderung des § 5.2 und § 7.3 Löschen des § 5.3 Einfügen des § 7.4  
Jeweils durch Beschluss der JHV vom 28.03.2009.  
Geschrieben von Gerhard Baier

05.07.2010 - Änderung des § 7.6 und § 8.2 durch Beschluss der JHV vom 04.03.2009.  
Geschrieben von Gerhard Baier.

10.08.2012 - Einfügen des § 12 durch Beschluss der JHV vom 04.08.2012.  
Geschrieben von Gerhard Baier.